

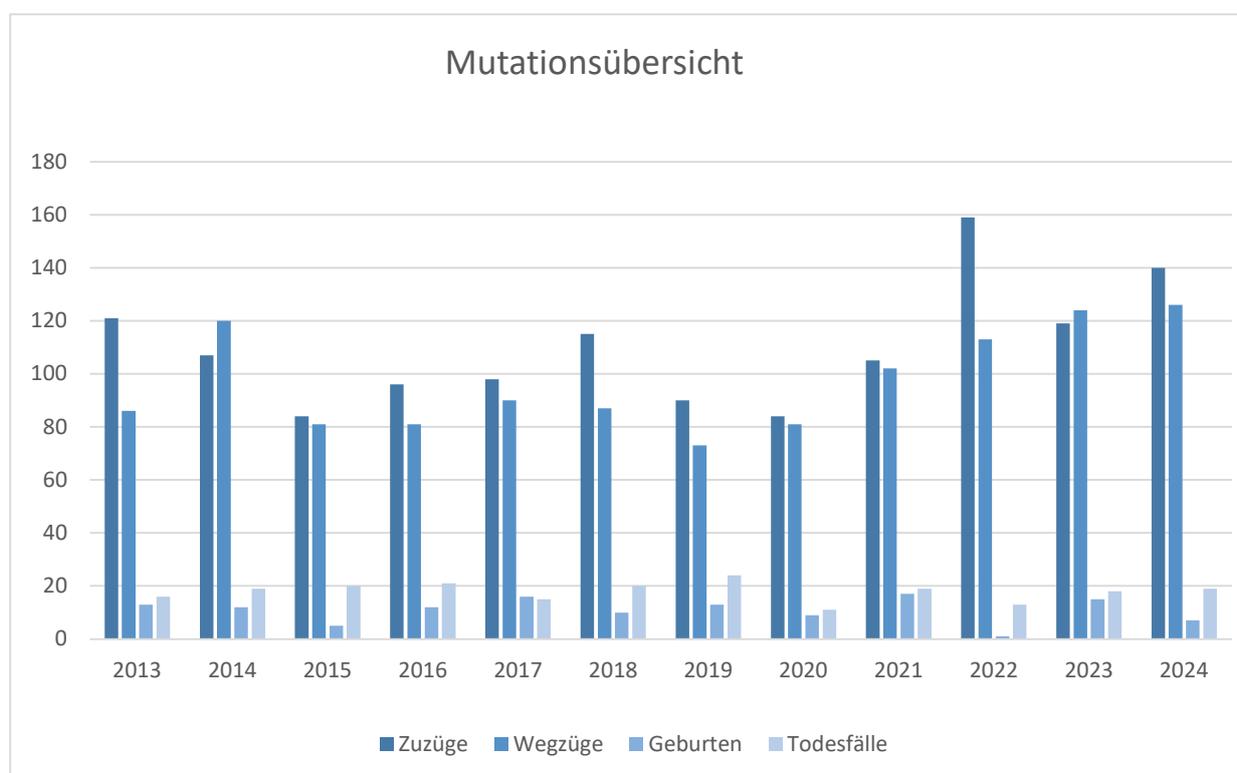
Gemeinde
Trubschachen

Gemeindestatistik per 31.12.2024



Einwohnerstatistik (inkl. Wochenaufenthalter*innen)

Einwohnerstatistik	Schweizer*innen	Ausländer*innen	Total
Stand per 31.12.2023	1356	156	1512
Nachträgliche Mutationen / Einbürgerungen	0	-1	-1
Zuzüge	+110	+30	+140
Wegzüge	-92	-34	-126
Geburten	+7	+0	+7
Todesfälle	-19	-0	-19
Stand per 31.12.2024	1362	151	1513
Veränderung der Einwohnerzahl	+6	-5	+1



Bevölkerungsentwicklung

Stand	Schweizer*innen	Ausländer*innen	Wochenaufenthalter*innen	Total	Differenz
31.12.2012	1'278	138	44	1'460	+25
31.12.2013	1'297	124	31	1'452	-8
31.12.2014	1'303	107	22	1'445	-7
31.12.2015	1'309	110	27	1'446	+1
31.12.2016	1'312	113	27	1'452	+6
31.12.2017	1'299	126	23	1'448	-4
31.12.2018	1'345	111	36	1'492	+44
31.12.2019	1'356	109	34	1'499	+7
31.12.2020	1'353	115	39	1'507	+8
31.12.2021	1'358	125	25	1'508	+1
31.12.2022	1'358	157	29	1'544	+36
31.12.2023	1'356	156	28	1'540	-4
31.12.2024	1362	151	28	1541	+1

Schweizer*innen

Schweizer*innen mit Heimatschein

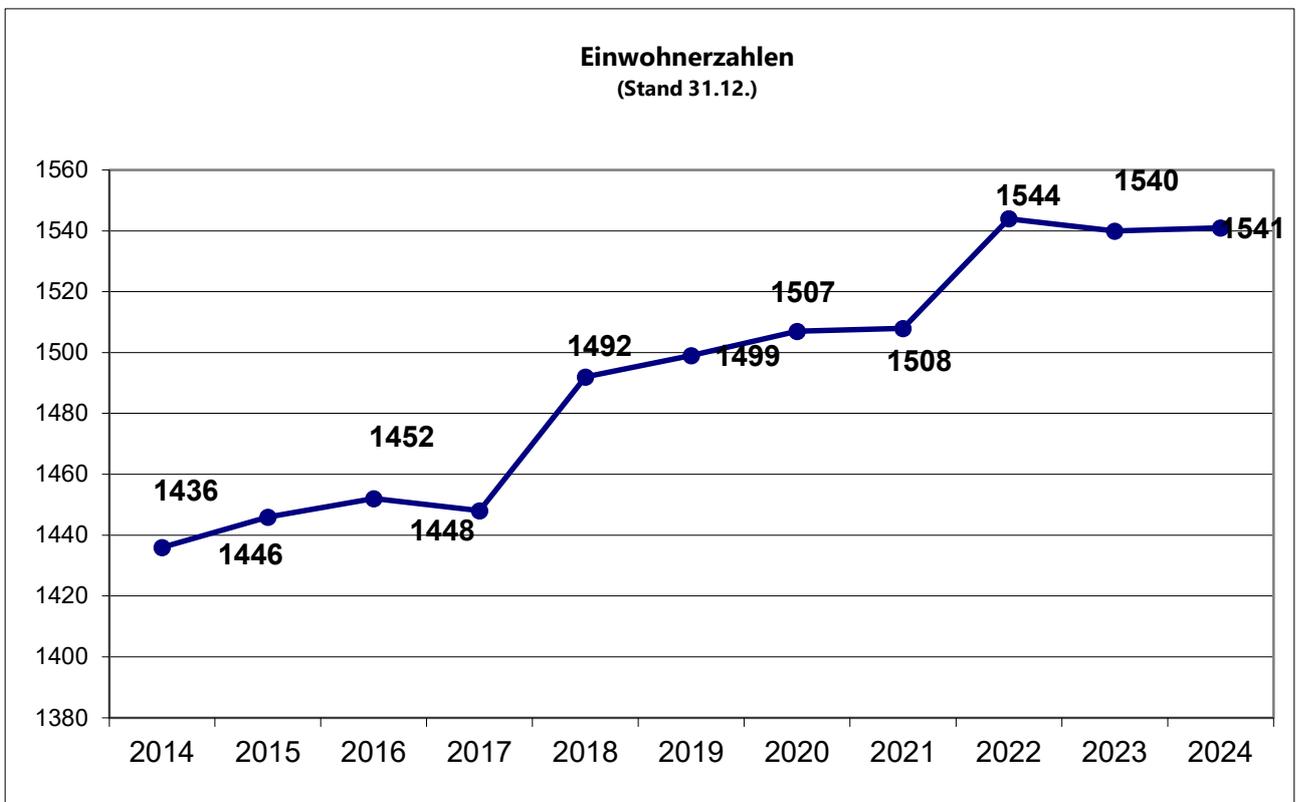
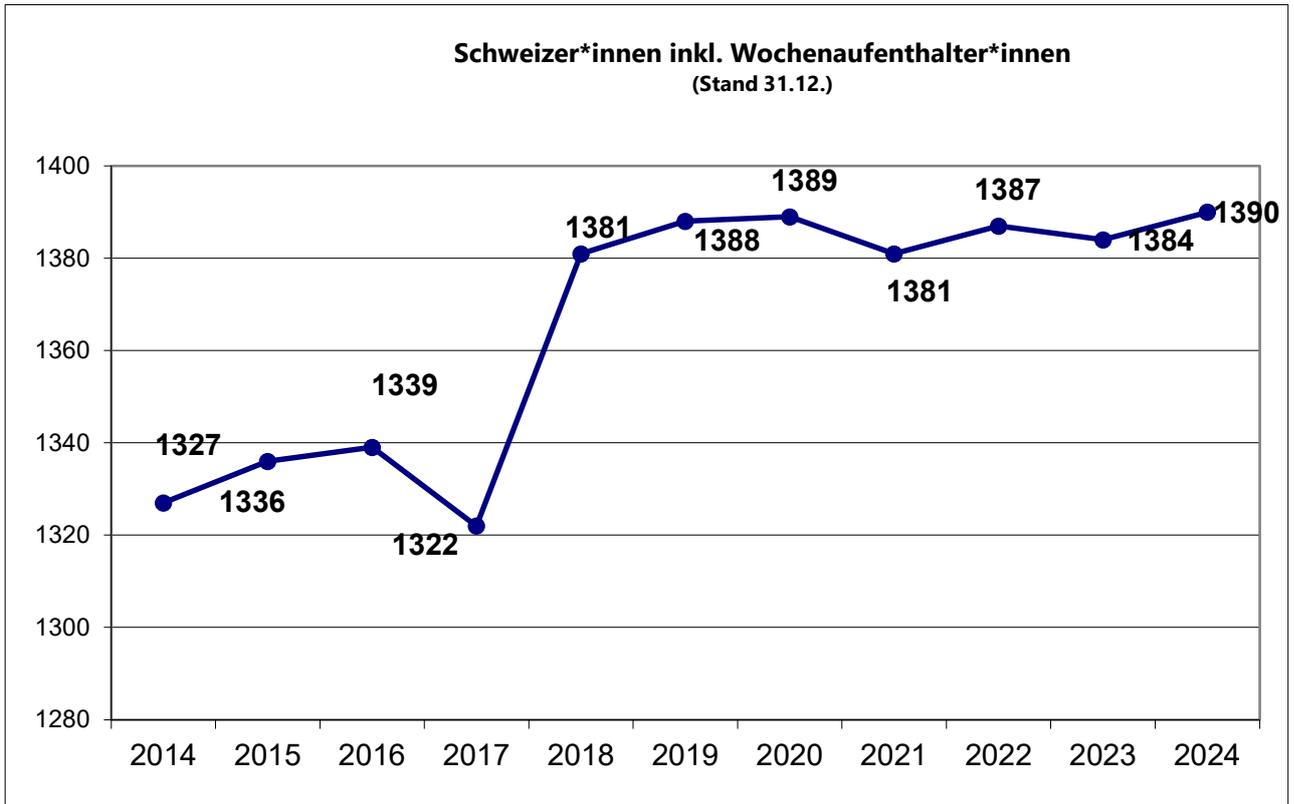
Befindet sich der **Lebensmittelpunkt** hier (Familie, Freunde, Arbeit, etc.), so gilt Trubschachen als **Niederlassungsgemeinde**. Eine Anmeldung mit Heimatschein innert 14 Tagen ist erforderlich.

Die Einwohnerzahl inkl. Wochenaufenthalter*innen ist im Vergleich zum Vorjahr leicht gestiegen.

Schweizer*innen mit Heimatausweis (Wochenaufenthalter)

Im Gegensatz zu den Einwohnern mit Heimatschein befindet sich der Lebensmittelpunkt der Angemeldeten mit Heimatausweis nicht in Trubschachen. In diesem Fall spricht man von einem **Wochenaufenthalt**. Dabei handelt es sich meistens um Lernende oder andere Personen, welche regelmässig an ihren gesetzlichen Wohnort zurückkehren.

Per 31.12.2024 sind insgesamt 28 Wochenaufenthalter in Trubschachen angemeldet.



Ausländer*innen

In unserer Gemeinde sind folgende Ausweisarten im Umlauf:

Ausweis S (14)	<p>Ausweis für Schutzbedürftige</p> <p>Für Personen, die aufgrund von Notlagen im Herkunftsland Schutz benötigen (ohne Asylverfahren).</p>
Ausweis N (0)	<p>Ausweis für Asylsuchende.</p> <p>Für Personen, die ein Asylgesuch gestellt haben und im Asylverfahren stehen.</p>
Ausweis F (4)	<p>Ausweis für vorläufig aufgenommenen Ausländer*innen.</p> <p>Für Personen, die aus der Schweiz weggewiesen wurden, sich die Ausweisung aber als unzulässig, unzumutbar oder unmöglich erwiesen hat.</p>
Ausweis L (5)	<p>Kurzaufenthaltsbewilligung.</p> <p>Für Personen, die sich befristet, in der Regel für weniger als ein Jahr, für einen bestimmten Aufenthaltzweck mit oder ohne Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufhalten. Die Gültigkeit ist auf 1 Jahr befristet, kann aber verlängert oder erneuert werden.</p>
Ausweis B (61)	<p>Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung (Jahresaufenthalter*innen).</p> <p>Für Personen, die sich für einen bestimmten Zweck längerfristig mit oder ohne Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufhalten. Die Bewilligung ist in der Regel für 1 Jahr gültig- für EU/EFTA-Bürger für 5 Jahre. Die Frist kann verlängert oder erneuert werden.</p>
Ausweis C (67)	<p>Niederlassungsbewilligung.</p> <p>Die Bewilligung ist unbefristet und wird nach 10 Jahren Aufenthalt erteilt. Personen aus EU/EFTA-Staaten nach 5 Jahren. Mit dem Ausweis C sind die Ausländer*innen den Schweizern rechtlich grösstenteils gleichgestellt.</p>
Ausweis G (0)	<p>Grenzgängerbewilligung</p> <p>Für Personen, welche Ihren Wohnsitz in der ausländischen Grenzzone haben und innerhalb der benachbarten Grenzzone der Schweiz erwerbstätig sind. Die Bewilligung ist in der Regel für 5 Jahre gültig.</p>

Seit 1. Juni 2002 sind die Bilateralen Verträge mit der EU (EU-17) und damit auch das Abkommen über die Personenfreizügigkeit in Kraft getreten. Durch das Freizügigkeitsabkommen und dessen Protokoll werden die Lebens- und Arbeitsbedingungen für EU-Bürger in der Schweiz vereinfacht. Die Abkommen zur Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf die 8 neuen EU-Staaten (EU-8) sowie Rumänien und Bulgarien (EU-2) sind seit 1. April 2006 bzw. seit 1. Juni 2009 in Kraft.

Rumänien		2						2
Serbien	1							1
Slowakei	1	5						6
Sri Lanka	39	11			1			51
Thailand		1						1
Tschechische Republik		4						4
Tunesien	1							1
Ukraine						14		14
Ungarn		6			1			7
Total	67	61	4	0	5	14	0	151

Die Zahl der ausländischen Bevölkerung ist im Vergleich zum Vorjahr leicht gesunken.

Mit 51 Personen ist der Anteil der srilankischen Staatsangehörigen weiterhin am Grössten (3.30% der Gesamtbevölkerung, 33.77% der Ausländer*innen). Rund 44.37% aller Ausländer*innen besitzen die Niederlassungsbewilligung (C-Ausweis), 40.39% die Jahresaufenthaltsbewilligung (B-Ausweis). Dies lässt darauf schliessen, dass sich die Meisten bereits seit längerer Zeit in der Schweiz aufhalten.

Links zum Thema:

www.sid.be.ch / www.sem.admin.ch

Auslandsschweizer*innen

Politische Rechte der Auslandsschweizer*innen

Schweizer Auswanderer können sich seit dem 1. Juli 1992 auch vom Ausland her am politischen Leben in der Schweiz beteiligen. Sie können über eidgenössische Vorlagen abstimmen sowie an den Nationalratswahlen teilnehmen. Die Beteiligung an kantonalen Abstimmungen und Wahlen ist möglich in den Kantonen Bern, Basel-Landschaft, Freiburg, Genf, Graubünden, Jura, Neuenburg, Schwyz, Solothurn, Tessin und Zürich.

In der Gemeinde Trubschachen geniessen per 31. Dezember 2024 56 Personen das Stimmrecht. Sie sind in folgenden Ländern niedergelassen:

Land	Ortschaft
Deutschland	- Bielefeld - Blankenfelde-Mahlow - Ettlingen - Köln - Reichenau - Rossdorf - Sinzig
Dominikanische Republik	-Las Terrenas
Estland	-Varbla
Fidschi-Inseln	- Suva

Frankreich	- Ayze - Beaucaire - Forques - Fontaine - La Mure - Lille - Madiran - Nouméa - Paris - Ribérac - Salon-de-Provence - Vaulx-Milieu - Ville la Grand
Italien	- Curon Venosta BZ
Kroatien	- Veli Iz
Liechtenstein	- Triesen
Österreich	- Pasching
Spanien	- Tortosa - Valencia
Ungarn	- Budapest
USA	- Barrington - Duluth - Long Beach - Norwich - Raleigh - Stevenson Ranch - Truckee - Trabuco Canyon

Einwohner- und Fremdenkontrolle Trubschachen

Verteiler:

- Gemeinderat
- Verwaltungspersonal
- Ablage: 07/0801

I:\Vorlagen\AP07\Gemeindestatistik.doc